

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9

30175 Hannover

Telefon: (0511) 280 70-0

Telefax: (0511) 280 70-28

E-Mail: hannover@BUST.de

Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzteverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Versetzte KV-Zahlungen in Niedersachsen

Mit der Begründung, dass die Krankenkassen nicht mehr pünktlich zahlen können, wurden die Zahlungstermine für die KVN neu geregelt. Seit Juli dieses Jahres gilt in Niedersachsen ein neuer Terminplan. Der „Abschlag Plus“ wird in zwei Tranchen bezahlt, in den Monaten August und November wird **kein Abschlag** gezahlt und der letzte Abschlag wird statt im Dezember erst Anfang Januar überwiesen. Beachten Sie das bitte bei Ihrer Liquiditätsplanung. Alle Auszahlungstermine sind auf der Internetseite der KVN veröffentlicht.

ACHTUNG: Da die Zahlung des letzten Abschlags für 2025 in den ersten 10 Tagen des Jahres 2026 fließt und die KV-Zahlungen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen gelten, muss der Abschlag dennoch im Jahr 2025 versteuert werden (sog. 10-Tage-Regelung als Ausnahme zum Zuflussprinzip)

2. Die Zahlungsverkehrsrichtlinie „Verification of Payee (vop)“ oder auch „Empfängerüberprüfung in Zahl- und Lohnprozessen“ tritt zum 5. Oktober 2025 in Kraft.

Zukünftig wird es bei jeder Zahlung eine **Empfängerüberprüfung**

geben. Wenn also der auf der Überweisung **eingetragene Empfänger vom Kontoinhaber, an welchen die Zahlung gerichtet ist, abweicht**, muss durch den Überweisenden entschieden werden, ob die Zahlung trotzdem ausgeführt werden soll. Dies wird in den Programmen der DATEV durch einen gesonderten „Schritt“ im Zahlprozess passieren. Betroffen davon sind der normale Zahlungsverkehr und auch Bank online, welches viele von Ihnen zum Überweisen der Gehälter und Rechnungen nutzen.

Hier ein Beispiel:

Gehaltsüberweisung Max Mustermann an Kontoempfänger Max Mustermann – MATCH (erfolgreiche Empfängerüberprüfung)

Gehaltsüberweisung Max Mustermann an Susanne Mustermann – CLOSE MATCH (teilweise Übereinstimmung)

Gehaltsüberweisung Max Mustermann an Lieschen Müller – NO MATCH (keine Übereinstimmung)

Sie können bei jedem der 3 Ergebnisse selbst entscheiden, ob Sie den Zahlungsvorgang fortsetzen.

BUST aktuell

Folgende Schritte sollten Sie nach Abbruch des Zahlungsvorgangs durchführen:

1. Klärung des korrekten Empfängernamens
2. Korrektur des betroffenen Stammsatzes
3. Erneute Erstellung der Zahlungen und ggf. Zahlungsvorschläge
4. Erneute Zahlungsübergabe bzw. Zahlungsbereitstellung

Wichtig ist hierbei, dass Sie und wir besonders bei buchungsgesteuerten Zahlprozessen feste Vorgehensweisen abstimmen zum erneuteten Anstoßen des Zahlprozesses.

Da wir in der Lohnabrechnung die Stammdatenpflege für Sie übernehmen und die Zahlungen vorbereiten, ist es essentiell, dass Sie uns über Close-Matches, No-Matches oder storrierte Aufträge informieren.

3. Einführung einer höheren AfA für Elektrofahrzeuge

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland weiterhin zu fördern. Dazu wird nun eine so genannte Elektroauto-AfA eingeführt. Diese gilt aber nur für Kfz im Betriebsvermögen.

Für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge

wird eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen eingeführt. Die Elektroauto-AfA beträgt 75 Prozent im Jahr der Anschaffung, danach

1. Folgejahr 10%, 2. und 3. Folgejahr 5 %, 4. Folgejahr 3%, 5. Folgejahr 2%

(§ 7 Abs. 2a EStG i.d.F. des "Gesetzes für ein steuerliches Investitionsförderprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland"). **Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge des Betriebsvermögens. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet eingeführt.** Eine Preisobergrenze gibt es hier nicht.

Maßgeblich für die Anwendung der neuen Abschreibung ist nicht das Datum des Kaufvertrags, sondern der Zeitpunkt, an dem Sie die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Fahrzeug erlangen. Das ist der Tag, an dem Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten übergehen. Oder anders ausgedrückt: üblicherweise der Tag der Fahrzeugübergabe. Somit können Sie gegebenenfalls auch dann von den Verringerungen profitieren, wenn der Kaufvertrag bereits in der ersten Jahreshälfte 2025 unterzeichnet wurde.

4. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Investitionen ab Juli 2025 bis Ende 2027

Aufgrund der anhaltenden schlechten Wirtschaftslage wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für Investitionen ab Juli 2025 bis Ende 2027 wiedereingeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG).

Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.12.2024 angeschafft wurden, konnten degressiv abgeschrieben werden. Der anzuwendende Prozentsatz durfte **höchstens das Zweifache des linearen Satzes** maximal aber **20 Prozent** betragen.

AKTUELL: Die degressive Abschreibung kann jetzt auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt** worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf **höchstens das Dreifache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und **30 Prozent nicht übersteigen**

Viele interessante Artikel, einschließlich unserer Aufsätze für das Blatt der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Ihre BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH